

Glossar

a) **Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie**

Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Amtsblatt der Europäischen Union L 309/71 vom 24.11.2009) wird in Deutschland durch das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz, PflSchG vom 06.02.2012) und den Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Bundesanzeiger vom 15.05.2013 B1) umgesetzt. Ziel der EU-Richtlinie ist die nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, um die mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken und Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verringern. Die Richtlinie fördert die Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes sowie von alternativen Methoden und Verfahren wie vorbeugende und nichtchemische Alternativen zu chemischen Pflanzenschutzmitteln. Der Geltungsbereich der Richtlinie beinhaltet nicht die Biozid-Produkte.

b) **Vorratsschutz**

Schutz von Pflanzenerzeugnissen vor Schadorganismen gemäß Wortlaut des Pflanzenschutzgesetzes. PflSchG – Pflanzenschutzgesetz vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281). Der Vorratsschutz beginnt mit der Ernte und erstreckt sich über den Transport bis hin zum Handel und Verarbeiter.

c) **Integrierter Pflanzenschutz im Sektor Vorratsschutz (IPS-VS)**

Der IPS im Sektor Vorratsschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung vorbeugender (z. B. baulicher, hygienischer) und direkter nichtchemischer (insbesondere physikalischer, biologischer) Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel, einschließlich der inerten Gase, auf das notwendige Maß beschränkt wird (in Anlehnung an PflSchG, § 2).

d) **Das notwendige Maß**

Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel ist am notwendigen Maß zu orientieren. Dabei beschreibt das notwendige Maß bei der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln die Intensität der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die notwendig ist, um den Anbau der Kulturpflanzen, besonders auch vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit, zu sichern. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle anderen praktikablen Möglichkeiten zur Abwehr und Bekämpfung von Schadorganismen ausgeschöpft und die Belange des Verbraucher- und Umweltschutzes sowie des Anwenderschutzes ausreichend berücksichtigt werden (NAP, S. 22 – 23).

e) **Beruflicher Verwender**

[...] jede Person, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pestizide verwendet, insbesondere Anwender, Techniker, Arbeitgeber sowie Selbstständige in der Landwirtschaft und anderen Sektoren (vgl. Art. 3 der Richtlinie 2009/128/EG). Der Begriff "Pestizid" wird in der Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie 2009/128/EG als Überbegriff für Pflanzenschutzmittel und Biozid-Produkte definiert.

f) Pflanzenschutz im ökologischen Landbau

Der Pflanzenschutz im ökologischen Landbau (im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, inkl. des Vorratsschutzes) verzichtet auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel. Bei der Anwendung vorbeugender oder nichtchemischer Verfahren für den Vorratsschutz im ökologischen Landbau bestehen viele Gemeinsamkeiten mit dem integrierten Vorratsschutz.

g) Pflanzenschutzmittel (für den Vorratsschutz)

Produkte, die für den Verwendungszweck bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung (z. B. der Bildung von Mykotoxinen) vorzubeugen; und soweit es nicht als Hauptzweck dieser Produkte erachtet wird, eher hygienischen Zwecken als dem Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen zu dienen (Verordnung (EU) Nr. 1107/2009, Artikel 2(a)). Denn „hygienische Zwecke“ begründen die Anwendung von Biozid-Produkten und meinen im Sinne der Lebensmittelhygiene-Verordnung Maßnahmen und Vorkehrungen, die notwendig sind, um Gefahren unter Kontrolle zu bringen und zu gewährleisten, dass ein Lebensmittel unter Berücksichtigung seines Verwendungszwecks für den menschlichen (und tierischen) Verzehr tauglich ist.

Zum Beispiel erfolgt die Schädnerbekämpfung mit einem Rodentizid entweder als Pflanzenschutzmittel zum Schutz der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Fraß oder als Biozid-Produkt zum Schutz der Verbraucher (Mensch und Tier) vor Krankheitserregern, die von Nägern übertragen werden können. Der Gesundheitsschutz betrifft auch die im Lager beschäftigten Personen.

h) Biozid-Produkte (für Anwendungen im Vorratsschutz)

Produkte, die dem Verwendungszweck entsprechen: Schädigungen z. B. von Lebens- und Futtermitteln, Bedarfsgegenständen oder Baumaterialien (Holz) zu verhindern und die Hygiene in Gebäuden zu gewährleisten. (s. a. Verordnung (EU) Nr. 528/2012).

i) Hygiene

Vorbeugende Maßnahme im Vorrats- und Nachernteschutz im Sinne einer praktikablen, ordentlichen und sauberen Arbeitsweise.

j) Pflanzenerzeugnisse (auch Vorratsgüter)

Im Sinne des PflSchG und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009: „... aus Pflanzen gewonnene Erzeugnisse, welche unverarbeitet oder durch einfache Verfahren wie Mahlen, Trocknen oder Pressen bearbeitet sind. Ausgenommen davon sind Pflanzen ...“

k) Förderprogramme, Anreize

In Artikel 14, Absatz 5 der Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie 2009/128/EG werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, geeignete Anreize zu schaffen, um die beruflichen Verwender zur freiwilligen Umsetzung von Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz zu veranlassen. Oft werden integrierte Pflanzenschutzverfahren nur eingeschränkt praktiziert, weil die Kosten den wirtschaftlichen Nutzen der Maßnahmen übersteigen. Das Ziel von Förderprogrammen können auch immaterielle Anreize, z. B. der Ausbau der Beratung oder Fortbildungsangebote, sein.